

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 95/07 B

L 8 KR 302/06 (Hessisches LSG)
S 30 KR 275/05 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2007 durch die
Richter Prof. Dr. S c h l e g e l als Vorsitzenden, Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 9. Juli 2007 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger ist Sonderrechtsnachfolger und war Ehemann der 1935 geborenen und am 16.9.2004 verstorbenen C. K. (Versicherte), die bei der beklagten Ersatzkasse versichert war. Die Versicherte erhielt nach Gastrektomie bei lymphogen metastasiertem Magenkarzinom vom 20.8. bis 1.10.2003 eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme in der H. Klinik in M. . Mit dem Begehren, für weitere Behandlungen in der H. Klinik mit Hyperthermie, niedrig dosierter Chemotherapie und ua Infusion von Vitamin C und Mineralien sowie Fahrkosten insgesamt 11.806,61 Euro erstattet zu erhalten, sind die Versicherte und der Kläger in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, weder nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) noch des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) seien die Voraussetzungen eines Kostenerstattungsanspruchs erfüllt. Zwar habe die Versicherte an einer lebensbedrohlichen Erkrankung gelitten, doch habe eine palliative systemische Chemotherapie entsprechend medizinischem Standard als Behandlungsalternative zur Verfügung gestanden. Da die Versicherte auf die Behandlung in der H. Klinik, die zur stationären Krankenhausbehandlung nicht zugelassen ist, festgelegt gewesen sei, habe die Beklagte auch keine Rechtspflicht getroffen, auf evtl Behandlungsalternativen in stationärer Form hinzuweisen. An einem Wirksamkeitshinweis für das von der Versicherten begehrte Gesamtkonzept habe es nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme gefehlt (*Beschluss vom 9.7.2007*).
- 2 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz zwischen dem LSG-Urteil und insbesondere dem Beschluss des BVerfG vom 6.12.2005 (*BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*) geltend.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie genügt nicht den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 4 1. Die Begründung der Beschwerde entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zuzulassen, wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender

abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz gebildet und eine Rechtsfrage in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte aufgestellt hat. In der Beschwerdebegründung muss die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, bezeichnet werden (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Die Beschwerdebegründung muss nach der Rechtsprechung des BSG insoweit erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im herangezogenen höchstrichterlichen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Hieran fehlt es.

Die Beschwerde beschränkt sich darauf, lediglich darzulegen, aus welchen Gründen nach ihrer Auffassung das LSG auf der Grundlage des zitierten Beschlusses des BVerfG zu einem anderen Ergebnis hätte gelangen müssen. Dagegen formuliert die Beschwerde keinen abstrakten Rechtssatz, den das LSG angeblich aufgestellt hat und der von höchstrichterlicher Rechtsprechung abweicht. Auch soweit sich die Beschwerde hilfsweise auf eine Divergenz gegenüber dem Urteil des BSG vom 7.11.2006 - B 1 KR 24/06 R - beruft, fehlt es danach an den gebotenen Darlegungen.

- 5 2. Auch den Darlegungserfordernissen für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) genügt die Begründung der Beschwerde nicht. Hierfür muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Beschwerde stellt schon keine klar formulierte konkrete Rechtsfrage, sondern führt lediglich aus:

"Die Frage nach der Erstattung der Kosten für die Behandlung von Krebserkrankungen mit der Hyperthermie in Kombination mit einer Chemotherapie stellt die grundsätzliche Frage, ob kombinierte Behandlungen, die nachweislich eine höhere Wirkung als die alleinige Chemotherapie haben, kostenmäßig von den Krankenkassen übernommen werden müssen."

- 6 Selbst wenn man aber darin eine konkret formulierte Rechtsfrage sehen wollte, ist jedenfalls ihre Entscheidungserheblichkeit nicht hinreichend dargelegt. Dazu hätte um so mehr Anlass bestanden, weil das LSG festgestellt hat, dass für das begehrte Gesamtkonzept kein Nachweis einer Wirksamkeit bei dem metastasierenden Tumorleiden bestanden habe, während eine medizinischem Standard entsprechende Behandlungsmethode zur Verfügung gestanden habe. Die Entscheidungserheblichkeit der von der Beschwerde formulierten, von gänzlich anderen Prämissen ausgehenden Frage ist danach nicht ersichtlich.

- 7 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG*).



- 8 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)